

# 40 Jahre nach Nürnberg

## Die Nürnberger Prinzipien — Bestandteil der völkerrechtlichen Friedensordnung

### Bericht über eine internationale Konferenz aus Anlaß des 40. Jahrestages des Nürnberger Prozesses

Dr. ULRICH ROEHL,

1. Vizepräsident und Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR

GÜNTHER WIELAND,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Über 40 Jahre sind vergangen, seit im November 1945 der Prozeß gegen die faschistischen Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg begann. Dieses historische Ereignis wurde auf einer Konferenz gewürdigt, die am 23. und 24. November 1985 in Nürnberg stattfand. Zu ihren Veranstaltern gehörten zwei internationale Verbände — die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen (IVDJ) und die Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) — sowie sechs Organisationen aus der BRD: Vereinigung Demokratischer Juristen, Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, Gustav-Heinemann-Initiative, Humanistische Union, Republikanischer Anwaltsverein, Vereinigung der Verfolgten des Nazi-regimes — Bund der Antifaschisten.

An der Tagung nahmen neben hochrangigen Juristen — u. a. der damalige stellvertretende US-amerikanische Hauptankläger in Nürnberg, Prof. Dr. Robert M. W. Kempner, und Prof. Dr. John H. E. Fried, seinerzeit Berater der US-amerikanischen Anklagevertretung — zahlreiche antifaschistische Widerstandskämpfer teil, wie z. B. Pierre Durand (Frankreich), Kopräsident des Internationalen Komitees Buchenwald-Dora. Die sowjetische Delegation wurde vom Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der UdSSR, S. A. Schischkow, geleitet. Die Volksrepublik Polen, die Volksrepublik Bulgarien, die CSSR und die Sozialistische Republik Vietnam waren gleichfalls durch Juristendelegationen vertreten. Der Abordnung der Vereinigung der Juristen der DDR gehörten Dr. Dr. h. c. H. Toeplitz, Prof. Dr. B. Graefrath und die beiden Berichtersteller an.

Das internationale Interesse an der Konferenz war an zahlreichen Grußbotschaften ablesbar. In ihnen bekannten sich internationale Organisationen, nationale Befreiungsbewegungen und namhafte Persönlichkeiten aus zahlreichen Staaten zu den Nürnberger Prinzipien und deren Stellenwert bei der Gewährleistung einer internationalen Friedensordnung. Derartige Adressen erreichten die Konferenz u. a. von der Regierung Luxemburgs, dem französischen Justizminister Badinter, der Internationalen Juristenkommission, der Vereinigung katholischer Juristen, der PLO und dem ANC sowie vom ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Bruno Kreisky, vom früheren französischen Ministerpräsidenten Edgar Faure und vom damaligen US-amerikanischen Hauptankläger in Nürnberger Nachfolgeprozessen, Telford Taylor.

Teilnehmer und Veranstalter der Tagung verkörperten ein außerordentlich breites politisches Spektrum. Um so bedeutsamer ist das Ergebnis der Konferenz: Einhellig war das Bekenntnis zu den 1950 von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) in Übereinstimmung mit der UN-Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946<sup>1</sup> vorgelegten sieben Nürnberger Prinzipien.<sup>2</sup> Zugleich hoben alle Teilnehmer den Wert dieser Prinzipien für die Sicherung des Friedens und für die Verhinderung bzw. Verurteilung internationaler Verbrechen hervor.

Die Nürnberger Prinzipien enthalten in zusammengefaßter Form folgende Aussagen:

1. Wer ein Verbrechen gegen das Völkerrecht — Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — verübt, ist strafrechtlich verantwortlich.

2. Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht wird ein Täter nicht dadurch befreit, daß das innerstaatliche Recht seines Heimatlandes solche Verbrechen nicht unter Strafe stellt.

3. Die amtliche Funktion eines Täters als Staatsoberhaupt oder Regierungschef ist weder ein Strafausschließungs- noch ein Strafmilderungsgrund.

4. Das Handeln des Täters auf Befehl der Regierung oder

eines Vorgesetzten ist kein Strafausschließungsgrund. Es kann jedoch strafmildernd bewertet werden, wenn das die Gerechtigkeit gebietet.

5. Jeder Angeklagte hat Anspruch auf einen unparteiischen, gerechten Prozeß.

6. In diesem Prinzip werden die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dargestellt, wie sie in Art. 6 des IMT-Statuts aufgeführt sind.

7. Jede Teilnahme an einer der im 6. Prinzip beschriebenen Straftaten ist ein Verbrechen gegen das Völkerrecht.

In ihrer Abschlusserklärung betonten die Konferenzteilnehmer am 24. November 1985 u. a., daß die Nürnberger Prinzipien auch Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung und Präzisierung des Völkerrechts sind, so z. B. in Gestalt der Konventionen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948, über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966 und über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973.

Es spricht für die Konkretetheit und Aktualität der internationalen Konferenz, daß sie sich nicht auf historische Erinnerungen beschränkte, sondern die Lehren von Nürnberg mit der Auseinandersetzung über die vom Imperialismus verursachten Kriegsgefahren und über die massenhaften Ver-

### Aus der Nürnberger Verpflichtung der Juristen

Tief betroffen von der Tatsache vieler Staatsverbrechen und von der Gefahr eines alles vernichtenden nuklearen Krieges, verpflichten wir, die Unterzeichneten, uns, in unserer beruflichen Arbeit wie als Staatsbürger für die wirksame Anwendung der Prinzipien von Nürnberg einzutreten, damit Handlungen, die diese Prinzipien des internationalen Rechts verletzen, als Verbrechen strafbar werden — ob verübt von einem Staatsoberhaupt, einfachen Soldaten oder Zivilisten, auf staatlichen Befehl oder nicht -, und dafür einzutreten, daß Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Durchsetzung des internationalen Rechts bestraft, verhindert und verfolgt werden müssen.

An diesem 40. Jahrestag des Nürnberger Prozesses rufen wir Anwälte und Juristen in der ganzen Welt auf, sich uns durch Unterschrift unter diese Verpflichtung anzuschließen; wir fordern die Angehörigen militärischer, wissenschaftlicher, religiöser und geschäftlicher Organisationen auf, sich uns in diesem Kampf für Recht und Frieden anzuschließen, indem sie ähnliche Eide mit ihren Kollegen entwickeln und verbreiten und indem sie eine aktive Rolle zugunsten dieses Kampfes für Recht und Frieden spielen und die Verwirklichung der Prinzipien von Nürnberg in den Verfassungsordnungen des internationalen Lebens fördern.

Aus: *Deutsche Volkszeitung/die tat* (Frankfurt a.M.)

Nr. 48 vom 29. November 1985

brechen der Apartheid und des Rassismus verband. Scharf wurden Erscheinungsformen des Neonazismus verurteilt, die sich — wie zum Beweis — auch direkt vor der Konferenzstätte zeigten: Junge Neonazis waren auf marschiert und beschimpften und bedrohten Konferenzteilnehmer!

Prof. Dr. N. P a e c h (BRD) wies darauf hin, daß solche und andere neonazistische Aktivitäten leider Ausdruck bundesdeutscher Realität seien. Er stellte zugleich fest, daß offizielle Stellen der BRD zwar vorgeben, Geschichtsbewußtsein zu fördern, den 40. Jahrestag des Beginns des Hauptkriegsverbrecherprozesses jedoch vergessen machen wollen. Wie im Verlauf der Diskussion mehrere Redner nachwiesen, werden Geist, Wirkung und rechtlicher Bestand des Londoner Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs und des Urteils des Nürnberger Prozesses in Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD nicht der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ zugeordnet.

1 Deutscher Text in: Resolutionen zur Abrüstung und zur Kodifizierung des Völkerrechts (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 3, Teil), Berlin 1981, S. 76.

2 Der vollständige Wortlaut der Prinzipien ist a. a. O., S. 49 f., veröffentlicht.